Tierschutzgerechter Umgang mit kranken und verletzten Nutztieren

KLV Januar 2017

Gliederung:

- **Rechtliche Grundlagen kranke und verletzte Tiere**
- **Anforderungen an Krankenbuchten**
- **Was ist zu tun mit kranken und / oder verletzten Tieren im Bestand; ein Entscheidungswegweiser / Beispiele**
- **Rechtliche Grundlagen Transportfähigkeit**
- **Transportfähigkeit von Schweinen / Beispiele**
- **Anforderungen bei der Schlachtung / Tötung**

Rechtsgrundlagen: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

§ 4 Abs. 1 Wer Nutztiere hält, … hat sicherzustellen, dass

Nr. 2: **das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden**

Nr. 3: **soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird.**

Nr. 4 **alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind.**

Konsequenzen für die Tierbetreuung

Tägliche Einzeltierkontrolle

- bei immer größer werdenden Beständen eine schwierige Aufgabe, z.B. Masthühner- oder Legehennenhaltung
- die Kontrolle von Futter- und Wasserverbrauch ist wichtig, aber nicht ausreichend
- die Kontrolle über Videokameras kann helfen, ist aber ebenfalls nicht ausreichend
- das Entfernen toter Tiere allein reicht auf keinen **Fall**

→ **der Tierhalter/Betreuer muss erkennbar seiner Sorgfaltspflicht genüge getan haben**

Dokumentation

Stallkarte / Tagebuch

Empfehlung:

Dokumentation für das Krankenabteil:

Wann separiert / eingestallt?

Wann und wie behandelt?

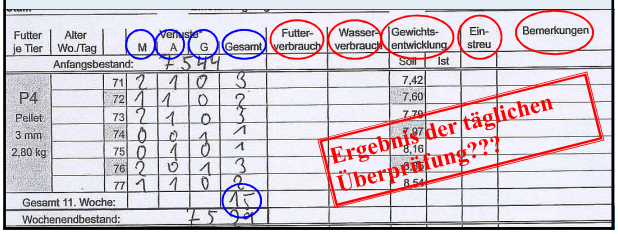

Konsequenzen für die Tierbetreuung

Tierbetreuer müssen sachkundig sein

- sie müssen in der Lage sein, die Tiere eigenverantwortlich zu betreuen
- d.h. z.B. sie müssen entscheiden können wann der Tierarzt hinzugerufen werden muss
- wann ein Tier getötet werden muss und wie die Tötung durchzuführen ist
- die Verantwortung sachkundige Tierbetreuer einzusetzen liegt beim Tierhalter

Wann ist ein Tier gruppen- bzw. herdenfähig?

LANDKREIS CLOPPENBURG WIR STEHEN.

Ist das Tier in der Lage selbständig Wasser und Futter aufzunehmen?

Kann es sich in der Gruppe behaupten?

Kann es in der Gruppe beobachtet und jederzeit wiedergefunden werden?

je größer die Gruppe / Herde, um so schwieriger die Feststellung

Wann ist ein Tier gruppen- bzw. herdenfähig?

LANDKREIS CLOPPENBURG WIR STEHEN.

Ist das Tier in der Lage selbständig Wasser und Futter aufzunehmen?

Kann es sich in der Gruppe behaupten?

Verursacht ein Verbleib in der Gruppe für das Tier zusätzliche Schmerzen, Leiden oder Schäden?

Besteht die Gefahr der Keimübertragung auf andere Tiere der Gruppe?

Der Entscheidungswegweiser

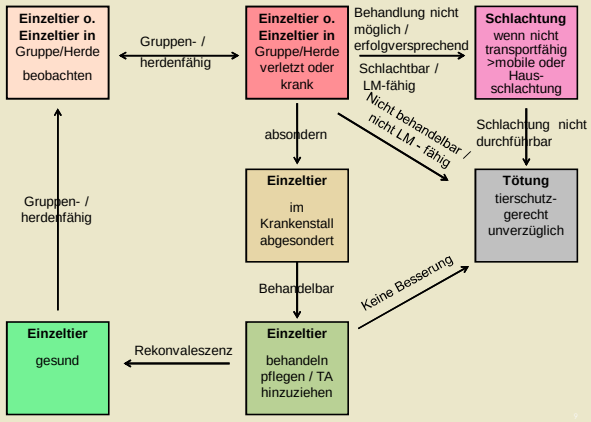

Anforderungen an Krankenbuchten

LANDKREIS CLOPPENBURG WIR STEHEN.

Separate Einrichtung (für Einzeltiere und Kleingruppen)

Anzahl dem Tierbestand angemessen (3%?)

Mit weicher Unterlage ausgestattet (Gummimatte / Stroheinstreu / Tiefstreu)

Futter- und Tränkeeinrichtungen angepasst

Gute Beleuchtung (zur Tierkontrolle)

Ggf. zusätzliche Wärmequelle

Anforderungen an Krankenbuchten

LANDKREIS CLOPPENBURG WIR STEHEN.

ein Krankenabteil muss vorhanden sein, mindestens aber jederzeit eingerichtet werden können, d. h. Ausrüstung muss da sein!

ausreichend zugängliche Fütterungs- u. Tränkeeinrichtungen (z.B. tiefer gehängte Tränken, zusätzliche Futterschalen)

Fotos: LK CLP

Anforderungen an Krankenbuchten

LANDKREIS CLOPPENBURG WIR STEHEN.

Personen- oder Treibgänge sind keine geeigneten Krankenbuchten, i. d. R. keine Futter- und Wasserversorgung vorhanden; unzureichende Bodengestaltung

„Normale“ Gruppenbuchten sind ebenfalls ungeeignet

Anforderungen bei Behandlung / Pflege:

2x täglich intensive Kontrolle der Tiere

Insbesondere bzgl. Wasser- / Futteraufnahme

Ggf. Animation zur Bewegung, um Bewegungsstörungen / Lahmheiten festzustellen

Rechtzeitiges Hinzuziehen des Tierarztes

Ursachenforschung

Intensive medizinische Behandlung sofern angezeigt

Therapiekontrolle

Tägliche Revision der Prognose

13

Rechtliche Grundlagen Transportfähigkeit:

- Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten (VO (EG) 1/2005, Art. 3)
- Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie … transportfähig sind und … ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben (VO (EG) 1/2005, Anh. I, Kap.I, Nr.1)
- Umgang mit Tieren: Es ist verboten, Tiere zu schlagen oder zu treten; Treibhilfen (Elektrotreiber) oder andere Geräte mit spitzen Enden (Schlageisen) zu verwenden (VO (EG) 1/2005, Anh. I, Kap.III,)

14

Wann ist ein Tier transportfähig?

Allgemeinbefinden ungestört

Alle Gliedmaßen werden gleichmäßig belastet

Tier ist aufmerksam / neugierig; zeigt keine Anzeichen / Befunde die auf Schmerzen hinweisen (z.B. Verletzungen, Apathie, aufgekrümmter Rücken)

Es läuft problemlos mit der Gruppe mit

15

Wann ist ein Tier nicht transportfähig?

- Allgemeinbefinden (erheblich) gestört (Apathie, Fieber, Schmerzen)
- Bewegungsfähigkeit deutlich eingeschränkt („läuft auf 3 Beinen“
- Große Wunden (frisch od. infiziert) / Verletzungen / Blutungen
- Massive Organvorfälle (Gebärmutter- / Scheiden- / Mastdarmvorfall)
- Offene Nabel- oder Hodenbrüche (Körperhöhle eröffnet)
- Große Nabel- und Hodenbrüche

16

Kümmerer

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
In der Entwicklung stark zurückgeblieben, Chronisch krank			Schlachtverbot

Lahmheit / Gelenkerkrankungen

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Schleimbeutel-entzündung			

Lahmheit / Gelenkerkrankungen

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Lahmheit, Sprunggelenksentzündung Schleimbeutelentz.			Schlachtverbot Tierschutz-Anzeige

Lahmheit / Gelenkerkrankungen

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
hgr. Lahmheit, Fieber Eitrige Sprunggelenkentzündung			Schlachtverbot Tierschutz-Anzeige

Lahmheit / Gelenkerkrankungen

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
hgr. Lahmheit, Fieber Eitrige Gelenksentzündung			Schlachtverbot Tierschutz-Anzeige

Dekubitus (Liegegeschwüre)

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Schulterblattgeschwüre			VOK

Organvorfälle

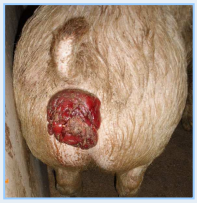

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Mastdarmvorfall Frisch (ohne Störung des Allgemeinbefindens)	Separiert		

23

Organvorfälle

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Mastdarmvorfall (ohne Störung des Allgemeinbefindens)			

Organvorfälle / Mißbildung

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Nabelbruch unverletzt Ausdehnung max. halbe Distanz Bauch /Boden	Separiert		

Organvorfälle / Mißbildung

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Nabelbruch Haut verletzt / infiziert Ausdehnung > halbe Distanz Bauch /Boden			Schlachtverbot Tierschutz-Anzeige

Organvorfälle / Mißbildung

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Nabelbruch Haut verletzt / infiziert Fieber, Störung des Allgemeinbefindens			Schlachtverbot Tierschutz-Anzeige

Organvorfälle / angeborene Mißbildung

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Nabelbruch Haut verletzt / infiziert	Separiert		Schlachtverbot Tierschutz-Anzeige

Organvorfälle / angeborene Mißbildung

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Nabelbruch Körperhöhle / Bruchsack eröffnet			Evtl. sofortige Schlachtung Tierschutz-Anzeige

Organvorfälle / angeborene Mißbildung

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Leisten- / Hodenbruch Ausdehnung Damm bis Unterbauch			Schlachtverbot Tierschutz-Anzeige

Organvorfälle / angeborene Mißbildung

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Leisten- / Hodenbruch	(Separiert)		Tierschutz-Anzeige

Schwanzverletzungen

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Schwanz-(spitze) verletzt durch Schwanzbeißen			Keine (bei extremer Häufung VOK)

Schwanzverletzungen

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Schwanzverletzung Lahmheit HR			

Schwanzverletzungen

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Schwanzverlust Abszess rechts der Schwanzwurzel			Schlachtverbot Tierschutz-Anzeige

34

Schwanzverletzungen

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Schwanz nicht mehr vorhanden, tiefe, nicht verheilte Wunde			Schlachtverbot (Tierschutz-Anzeige) VOK

Grosse Wunden

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Große Hautverletzungen in Abheilung	Separiert		

Missbrauch von „Treibhilfen“

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Mehrere Schlag-zeichen Hautverletzungen	●	●	Tierschutz-Anzeige

Missbrauch von „Treibhilfen“

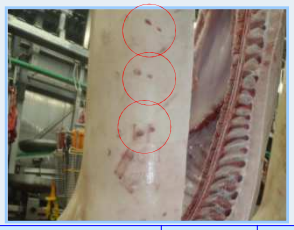

Befund / Diagnose	Transport	Schlachtung	Maßnahme
Hautverletzungen E-Treiber-Marken	●	●	Tierschutz-Anzeige (VO(EG) 1/2005)

Anforderungen für die Notschlachtung:

- **Handelt es sich tatsächlich um eine Notschlachtung? (frische Verletzung, Fraktur, Organvorfall)**
- **Besteht eine Wartezeit wegen Arzneimittelanwendungen?**
- **Tierarzt anfordern wegen Bescheinigung**
- **Ist das Tier transportfähig?**
- **Ja > unverzüglicher Transport zur Schlachtung (möglichst kurze Entfernung zur Schlachtstätte)**
- **Nein > mobile Schlachtung oder Hausschlachtung**
- **Wenn die Schlachtung nicht möglich ist, unverzügliche tierschutzgerechte Tötung**

39

Anforderungen für die Schlachtung: Beispiele

40

Zulässige Tötungsmethoden

Betäubungsmethode	Tötungsmethode	Tierart
Kopfschlag	Entblutung	Ferkel bis 5kg
Kopfschlag	Entblutung	Lämmer bis 5kg
Kopfschlag	Genickbruch	Geflügel bis 3kg
Bolzenschuss	Entblutung / Rückenmarkzerstörung	Schweine / Rinder / Geflügel
Elektrobetäubung	Elektro-Herzdurchströmung / Blutentzug	Schweine / Schafe über 5kg / Geflügel
Kohlenstoffdioxid	Kohlenstoffdioxid	Ferkel / Geflügel

Wer darf die Betäubung und Tötung durchführen (Sachkunde)?

TierSchG §4:

Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat

TierSchl

Wer Tiere muss über die fügen

VO (EG)

Die Tötun den nur von Pers Fachkenn barem Schmerz

Eck Wert

Im Bereich der Kenntnisse: tierschutzgerechte Betäubung und Tötung von Puten,
Im Bereich der Fertigkeiten: tierschutzgerechte, ordnungsgemäße Betäubung und Tötung

Das bedeutet:

Wer ein Tier ruhigstellt, betäubt oder tötet muss genau wissen wie es gemacht wird und er muss physisch und psychisch dazu in der Lage sein

Nottötung Saugferkel (Kopfschlag/Entbluten)

LANDKREIS CLOPPENBURG WIR STIFTEN.

Betäubungsgerät:
- Geeigneter Gegenstand (z.B. hartes Rundholz)

Durchführung:
- Ruhiger Umgang mit den Tieren
- Korrekter, ausreichend fester Schlag mit Führung des Gegenstandes zum Tier (keinesfalls darf das Tier gegen eine Kante o.ä. geschlagen werden)
- Kontrolle des Betäubungserfolges ggf. Nachbetäubung
- Unverzüglicher Blutentzug durch Durchtrennung der Halsschlagadern oder Brusttstich
- Kontrolle auf sofortigen Blutaustritt ggf. erneuter Schnitt
- Wirksamkeitskontrolle
- Der Tierkörper darf erst dann in den Kadaverbehälter verbracht werden, wenn nach wiederholter Kontrolle (min. 10 Minuten später)
- der Tod sicher festgestellt wurde und keine Bewegungen oder Lebenszeichen des Tieres mehr feststellbar sind.

Korrekter Ansatz:
Der Kopfschlag soll unmittelbar vor den Ohransätzen durchgeführt werden. Keinesfalls darf zu tief, im Bereich der Augen, geschlagen werden.

Bildquelle: TVT-Merkblatt Nr. 75 (geändert)

Nottötung Saugferkel (Kopfschlag / Entbluten)

LANDKREIS CLOPPENBURG WIR STIFTEN.

Anzeichen einer ordnungsgemäßen Betäubungswirkung:
Erschlaffen der Muskulatur oder starre Krämpfe ohne gerichtete Bewegungen
Keine (regelmäßige) Atmung
Kein Lidschlussreflex / Hornhautreflex
keine gerichteten Augenbewegungen, starre Augen

Anzeichen des Todes:
Kein Herzschlag
Keine Atmung
Keine Reflexe
Erweiterte Pupillen
Erschlaffen der Muskulatur

Nottötung von Schweinen mit Bolzenschuss und Blutentzug

LANDKREIS CLOPPENBURG WIR STIFTEN.

Betäubungsgerät:
- Für Tierart und Gewicht geeignet (Eindringtiefe, Bolzendurchmesser, Herstellerangaben)
- Einwandfreier Zustand (Bolzen muss vollständig eingefahren sein)
- Wartung gemäß Herstellerangaben

Durchführung:
- Ruhiger Umgang mit den Tieren
- Vereinzelung (evtl. Umtreiben der Buchtengenossen)
- Gegebenenfalls Fixierung des Kopfes (Kieferschlinge)
- Korrekter, fester Ansatz und unmittelbare Betäubung
- Kontrolle des Betäubungserfolges ggf. Nachbetäubung
- Unverzügliche Entblutung (max. 20 sec nach Betäubung) mit scharfem, ausreichend langem Messer
- Schnitt in die Kuhle vor dem Brustbein
- Kontrolle auf sofortigen schwallartigen Blutaustritt ggf. erneuter Schnitt
- Der Tierkörper darf erst dann in den Kadaverbehälter verbracht werden, wenn nach wiederholter Kontrolle (min. 10 Minuten später) der Tod sicher festgestellt wurde und keine Bewegungen oder Lebenszeichen des Tieres mehr feststellbar sind

Nottötung mit Bolzenschuss / Entblutung

LANDKREIS CLOPPENBURG WIR STIFTEN.

Korrekter Ansatz:
Bei Schweinen mit keilförmigem Kopf befindet sich der korrekte Ansatzpunkt 1 cm über der gedachten Verbindungslinie der Augen in Kopfmitte. Der Schuss erfolgt in Richtung Schwanz (Abbildung 1).
Bei Schweinen mit steiler Stirn befindet sich der korrekte Ansatzpunkt 2-3 cm über der gedachten Verbindungslinie der Augen in Kopfmitte. Der Schuss erfolgt senkrecht zur Stirn (Abbildung 2).

Abbildung 1 Abbildung 2

Bildquelle: Verordnung des BVET über den Tierschutz beim Schlachten (CH)

Entblutestich

LANDKREIS CLOPPENBURG

Wesentliche Elemente der Sachkunde

LANDKREIS CLOPPENBURG WIR STIFTEN.

Grundkenntnisse der Anatomie
- schonende Fixierung / Ruhigstellung
- richtige Ansatzstellen der Geräte zum Betäuben und Töten

Grundkenntnisse der (Patho-) Physiologie
- Kennzeichen einer wirkungsvollen Betäubung
- Kennzeichen einer Fehlbetäubung
- Kennzeichen des eingetretenen Todes

Kenntnisse der Physik
Kenntnisse in der Wartung und Pflege der eingesetzten Geräte

Verfahren zur Betäubung

LANDKREIS CLOPPENBURG WIR STIFTEN.

Stumpfer Schlag auf den Kopf

fester und präziser Schlag auf den Kopf, der eine schwerwiegende Schädigung des Gehirns hervorruft

Einfache Betäubung

Tiere bis 5 kg KGW

Max. 70 Tiere / Person / Tag

Max. 50 Küken oder nicht schlupffähige Küken pro Betrieb / Tag

Tötungsverfahren muss folgen

Quelle: ML

Verfahren zur Betäubung

LANDKREIS CLOPPENBURG WIR STIFTEN.

Stumpfer Schlag auf den Kopf

präziser harter Schlag mit geeignetem Gegenstand (Holz / Metall)

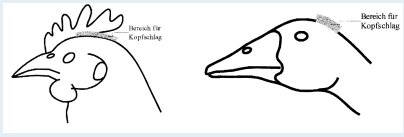

Quelle: TVT Merkblatt 75

Verfahren zur Betäubung

LANDKREIS CLOPPENBURG WIR STIFTEN.

Penetrierender Bolzenschuss

schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt und dieses durchdringt

Einfache Betäubung

Keine Gewichtsbegrenzung

Tötungsverfahren muss folgen

nach TierSchlV:
- Blutentzug
- Herzdurchströmung
- RM-Zerstörer

Quelle: ML

Verfahren zur Betäubung

LANDKREIS CLOPPENBURG WIR STIFTEN.

Bolzenschuss Ansatzstelle (Quelle Th. Uchtmann)

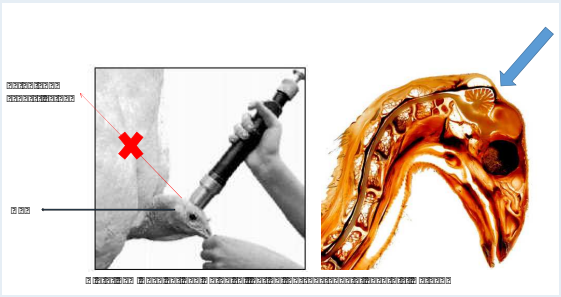

Verfahren zur Betäubung

LANDKREIS CLOPPENBURG WIR STIFTEN.

Penetrierender Bolzenschuss

Verfahren zur Betäubung

LANDKREIS CLOPPENBURG WIR STIFTEN.

Nicht penetrierender Bolzenschuss / Schlag

schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt, dieses jedoch nicht durchdringt

Einfache Betäubung

Keine Gewichtsbegrenzung

Nur Geflügel / Kaninchen

Tötungsverfahren muss folgen

Quelle: ML

Verfahren zur Betäubung

LANDKREIS CLOPPENBURG

Nicht penetrierender Bolzenschuss / Schlag
Cash Poultry Killer:
mit Treibladung, hohe kinetische Energie des Bolzens, Schädeldach wird häufig zertrümmert